

# **BVGer C-4387/2019 vom 8. Juni 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-06-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-4387\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4387_2019)

FR: TAF C-4387/2019 du 8 juin 2021

IT: TAF C-4387/2019 del 8 giugno 2021

## **Regeste**

Beitragsverfügung der Auffangeinrichtung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), sofern - wie vorliegend - keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist. Die Vorinstanz ist eine Behörde im Sinne von Art. 33 Bst. h VGG, die öffentlich-rechtliche Aufgaben des Bundes erfüllt (vgl. Art. 60 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG, SR 831.40]). Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde ist somit gegeben. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführerin hat als beschwerte Verfügungsadressatin ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung der vorinstanzlichen Entscheidung und ist somit zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde berechtigt (Art. 48 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.3**

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist, nachdem auch der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet worden ist (Art. 63 Abs. 4 VwVG), demnach einzutreten.

### **E. 2**

Das Bundesverwaltungsgericht kann den angefochtenen Entscheid in vollem Umfang überprüfen. Die Beschwerdeführerin kann neben der Verletzung von Bundesrecht (Art. 49 Bst. a VwVG) und der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) auch die Unangemessenheit rügen (Art. 49 Bst. c VwVG; statt vieler Häfelin et al., Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, Rz. 1146-1148). Die Beschwerdeführerin beantragt in ihrer Beschwerde, das "Reglement" der Vorinstanz sei in Bezug auf den Umgang mit Klienten zu überarbeiten. Diese Rüge betrifft die Organisation der Vorinstanz und liegt ausserhalb des hier gegebenen Anfechtungsgegenstandes (vgl. Bst. C.d). Ein entsprechendes Anliegen müsste deshalb bei der Aufsichtsbehörde eingereicht werden; vorliegend ist dies die OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (vgl. Art. 64a Abs. 2 BVG und Art. 4 Bst. f des Organisations- und Geschäftsreglements der OBERAUFSICHTSKOMMISSION FÜR BERUFLICHE VORSORGE [SR

831.403.42]). Auf diese Rüge ist daher nicht einzutreten. Auf eine Überweisung der Eingabe an genannte Aufsichtsbehörde kann verzichtet werden, zumal der Antrag nicht ansatzweise begründet ist. Gestützt auf das Rügeprinzip, welches im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in abgeschwächter Form zur Anwendung gelangt, ist nicht nach allen möglichen Rechtsfehlern zu suchen; dafür müssen sich zumindest Anhaltspunkte aus den Vorbringen der Verfahrensbeteiligten oder den Akten ergeben (vgl. statt vieler Urteil des BVGer A-5225/2018 vom 7. Mai 2019 E. 2 mit Hinweis).

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz ist zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben als Auffangeinrichtung (Beitrags- und Zinserhebung sowie Geltendmachung von Schadenersatz im Zusammenhang mit Leistungen vor dem Anschluss) nicht nur zuständig, über den Bestand sowie den Umfang ihrer Forderungen gegenüber Arbeitgebern Verfügungen zu erlassen, die vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) gleichgestellt sind (vgl. Art. 60 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 11 i.V.m. Art. 60 Abs. 2bis BVG). Als Rechtsöffnungsinstanz kann sie grundsätzlich gleichzeitig mit dem materiell-rechtlichen Entscheid über den strittigen Anspruch auch die Aufhebung eines Rechtsvorschlages verfügen, soweit es - wie vorliegend - um eine von ihr in Betreuung gesetzte Forderung geht (BGE 134 III 115 E. 3.2 und E. 4.1.2 und statt vieler Urteil des BVGer A-91/2018 vom 6. Februar 2019 E. 3.1 mit Hinweisen sowie Jolanta Kren Kostkiewicz, in: SchKG-Kommentar, 19. Aufl. 2016, Art. 79 Rz. 11 und zur anders gelagerten Konstellation statt vieler Urteil des BVGer A-91/2018 vom 6. Februar 2019 E. 3.2 mit Hinweisen).

### **E. 3.2**

Die Vorsorgeeinrichtung legt die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer in den reglementarischen Bestimmungen fest (Art. 66 Abs. 1 erster Satz BVG). Die Vorinstanz ist als Vorsorgeeinrichtung somit bei der Festlegung der Beiträge - unter Vorbehalt der Beitragsparität nach Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BVG - grundsätzlich autonom, hat jedoch das Beitragssystem so auszugestalten, dass die Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können (Art. 65 Abs. 2 BVG und Jürg Brühwiler, Beitragsbemessung in der obligatorischen beruflichen Vorsorge nach BVG, insbesondere Zusatzbeiträge für die Finanzierung des BVG-Mindestzinses und des BVG-Umwandlungssatzes in: SZS 2003, S. 324 f.). Gemäss Art. 66 Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung vom 28. August 1985 über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge (SR 831.434; im Folgenden: VOAA) hat der Arbeitgeber der Auffangeinrichtung die Beiträge für alle dem BVG unterstellten Arbeitnehmenden von dem Zeitpunkt an zu entrichten, von dem an er bei einer Vorsorgeeinrichtung hätte angeschlossen sein müssen.

### **E. 3.3**

Zur Fälligkeit der Beiträge ergibt sich aus Art. 4 Abs. 6 f. der einschlägigen Anschlussbedingungen zur Anschlussverfügung vom 17. November 2010 (vgl. vorne Sachverhalt Bst. A) Folgendes: Die Beiträge gemäss dem jeweils gültigen Reglement bzw. Beitragsordnung werden dem Arbeitgeber vierteljährlich nachschüssig in Rechnung gestellt. Sie sind jeweils am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember fällig und zahlbar innert 30 Tagen nach Fälligkeit. Bei verspäteter Zahlung kann die Auffangeinrichtung Zinsen auf die ausstehenden Beiträge erheben. Ausstehende Beiträge

werden gemahnt. Wenn der Arbeitgeber die Mahnung nicht beachtet, fordert die Auffangeinrichtung die ausstehenden Beiträge samt Zinsen und Kosten ein. Die Zinsen werden mit den vom Stiftungsrat festgesetzten Verzugszinssätzen und ab Fälligkeit der Beiträge berechnet. Mahnung und Betreibung sind kostenpflichtig. Der Arbeitgeber anerkennt die von der Auffangeinrichtung erstellten Beitragsrechnungen und Mahnungen, sofern er nicht binnen 20 Tagen nach Zustellung begründet Einspruch erhebt.

#### **E. 3.4**

Ist ein Vertragsschliessender von dem anderem oder von einem Dritten widerrechtlich durch Erregung begründeter Furcht zur Eingehung eines Vertrages bestimmt worden, so ist der Vertrag für den Bedrohten nach Art. 29 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 20. März 1911 (OR, SR 220) unverbindlich. Nach Art. 30 OR gilt, die Furcht ist für denjenigen eine begründete, der nach den Umständen annehmen muss, dass er oder eine ihm nahe verbundene Person an Leib und Leben, Ehre oder Vermögen mit einer nahen und erheblichen Gefahr bedroht sei. Die Furcht vor Geltendmachung eines Rechts wird nur dann berücksichtigt, wenn die Notlage des Bedrohten benutzt worden ist, um ihm die Einräumung übermässiger Vorteile abzunötigen. Nach Art. 29 Abs. 1 OR hat die Drohung widerrechtlich zu sein. Widerrechtlichkeit liegt immer dann vor, wenn das in Aussicht gestellte Übel rechtswidrig ist. Die Drohung mit der Geltendmachung eines Rechts ist an sich nicht widerrechtlich. So darf mit der Einleitung eines Betreibungsbegehrens bei Nichtbezahlen mit dem Abbruch von Vertragsverhandlungen gedroht werden (vgl. INGEBORG SCHWENZER, Basler Kommentar Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR, 7. Aufl. 2020, Art. 29/30 N 7 ff.)

#### **E. 3.5**

Nach Art. 11 Abs. 7 BVG stellt die Auffangeinrichtung dem säumigen Arbeitgeber den von ihm verursachten Verwaltungsaufwand in Rechnung (vgl. auch Art. 3 Abs. 4 VOAA, wonach der Arbeitgeber der Auffangeinrichtung alle Aufwendungen zu ersetzen hat, die dieser in Zusammenhang mit seinem Anschluss entstehen). Gemäss dem im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung gültigen Kostenreglement der Auffangeinrichtung zur Deckung von ausserordentlichen administrativen Umtrieben, das Bestandteil der vorliegend massgebenden Anschlussbedingungen bildet, können insbesondere für eine eingeschriebene Mahnung Fr. 50.-, für die Einleitung einer Betreibung Fr. 100.-, für die Stellung eines Fortsetzungsbegehrens oder eines Konkursbegehrens je Fr. 100.-, für die Mahnung der Lohnliste Fr. 100.- und für die Erstellung eines Tilgungsplanes Fr. 100.- eingefordert werden. Voraussetzung für die Rechtmässigkeit dieser Gebührenforderungen ist praxisgemäss, dass die damit abgegoltenen Verwaltungsmassnahmen effektiv und zu Recht erfolgt sind (statt vieler: Urteil des BVGer A-91/2018 vom 6. Februar 2019 E. 4.3 mit Hinweis).

#### **E. 3.6**

Rechtsprechungsgemäss hat eine Beitragsverfügung der Auffangeinrichtung folgende Angaben zu enthalten, damit die Anforderungen an die Begründungspflicht erfüllt sind: - die relevante Beitragsperiode; - die Gesamtprämiensumme pro Jahr bzw. vierteljährlich, sofern die Rechnungsstellung vierteljährlich erfolgt; - pro versicherte Person pro Jahr: die Versicherungsdauer, den AHV-Lohn, den relevanten koordinierten Lohn, die Beitragsätze und die hieraus errechnete Beitragssumme; - pro versicherte Person: die Höhe des

Verzugszinseszinses, unter Hinweis auf: die Zinsperiode, den Zinssatz, die rechtliche Grundlage für die Höhe des Zinssatzes und die jeweils gestellten Rechnungen und erfolgten Mahnungen; - eine Auflistung der erhobenen Kosten/Gebühren unter Hinweis auf die diesen zugrundeliegenden Massnahmen und - die bereits geleisteten Zahlungen des Arbeitgebers mit Valutadatum und hieraus eine Abrechnung mit Angabe der noch ausstehenden Prämienbeträge und Zinsen für ausstehende Beiträge (ab Forderungsvaluta; vgl. zum Ganzen statt vieler Urteil des BVGer A-2266/2019 vom 15. Januar 2020 E. 2.1.3 mit Hinweisen).

### **E. 3.7**

Nach den allgemeinen Regeln des OR kann der Schuldner eine Teilzahlung nur insoweit auf das Kapital anrechnen, als er nicht mit Zinsen oder Kosten im Rückstand ist (Art. 85 Abs. 1 OR). Hat der Schuldner mehrere Schulden an denselben Gläubiger zu bezahlen, so ist er berechtigt, bei der Zahlung zu erklären, welche Schuld er tilgen will (Art. 86 Abs. 1 OR). Mangelt es an einer solchen Erklärung, so wird die Zahlung auf diejenige Schuld angerechnet, die der Gläubiger in seiner Quittung bezeichnet, vorausgesetzt, dass der Schuldner nicht sofort Widerspruch erhebt (Art. 86 Abs. 2 OR). Erhebt der Schuldner Widerspruch, fällt die Anrechnungswirkung dahin und kommt Art. 87 OR zur Anwendung (URS LEU, in: Honsell/Vogt/Wiegand [Hrsg.], Basler Kommentar, Obligationenrecht I, Art. 1 bis 529 OR, 6. Aufl. 2015 [nachfolgend Basler-Kommentar], Art. 86 N. 3). Liegt weder eine gültige Erklärung über die Tilgung noch eine Bezeichnung in der Quittung vor, so ist die Zahlung auf die fällige Schuld anzurechnen, unter mehreren fälligen auf diejenige Schuld, für die der Schuldner zuerst betrieben worden ist, und hat keine Betreuung stattgefunden, auf die früher verfallene (Art. 87 Abs. 1 OR gilt). Bei mehreren fälligen Schulden sieht das Gesetz den Vorrang der betriebenen Schuld vor (LEU, Basler-Kommentar, Art. 87 N. 2).

### **E. 4.1**

Mit der angefochtenen Verfügung werden die BVG-Beiträge für die Beitragsperioden 2016 (2./3./4. Quartal) und 2017 bis 2018 sowie weitere Verwaltungsaufwände und Verzugszinsen geltend gemacht. Die vorinstanzliche Berechnung der für die genannte Zeitspanne geforderten einzelnen Beiträge liegt der angefochtenen Verfügung bei und wird mitsamt den für das jeweilige Jahr herangezogenen Beitragssätzen und der Verzugszinsberechnung detailliert ausgewiesen. Die Beschwerdeführerin bestreitet weder ihre gesetzliche Beitragsverpflichtung mit Bezug auf die in diesem Zeitraum angestellten und obligatorisch zu versichernden Arbeitnehmenden noch die Berechnung der in Rechnung gestellten Beiträge und Verzugszinsen, womit diese auch nicht weiter zu prüfen sind.

### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin bemängelt jedoch, dass die von ihr geleisteten Zahlungen nicht vollumfänglich/korrekt von der Vorinstanz berücksichtigt worden seien. Damit macht sie sinngemäss geltend, die Begründungspflicht sei verletzt, und beantragt auch, dass die Betreuung zu löschen sei (E. 5). Ausserdem macht sie geltend, es seien ihr die Kosten für den Tilgungsplan wie auch die Kosten für die Betreuung zu erlassen (E. 6). Hinzu komme auch, dass sie zum Abschluss des Tilgungsplanes genötigt worden sei (E. 7).

### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe seit November 2018 Fr. 71'248.- von rund Fr. 90'000.- bezahlt und verweist auf einen Kontoauszug der E. \_\_\_\_\_ vom 29. August 2019, aus welchem ersichtlich sei, dass sie am 29. November 2018 Fr. 8'906.- 17. Januar 2019 Fr. 8'906.- 19. Februar 2019 Fr. 3'992.90 19. Februar 2019 Fr. 8'906.- 22. März 2019 Fr. 8'906.- 29. März 2019 Fr. 8'906.-

#### **E. 5.2.1**

Aus dem Kontoauszug der Vorinstanz ist ersichtlich, dass per 19. November 2018 (Valuta) der offene Saldo Fr. 89'062.65 betragen hat. Dies in Übereinstimmung mit dem von der Beschwerdeführerin unterschriebenen Tilgungsplan (B-act. 8 Beilage 5). Die Beschwerdeführerin hat bis zum Verfügungszeitpunkt am (Valuta) 30. November 2018 Fr. 8'906.- 18. Januar 2019 Fr. 8'906.- 20. Februar 2019 Fr. 3'992.90 20. Februar 2019 Fr. 8'906.- 25. März 2019 Fr. 8'906.- 1. April 2019 Fr. 8'906.-

#### **E. 5.2.2**

Aus dem Kontoauszug der Vorinstanz ergibt sich weiter, dass der Betrag in der Höhe von Fr. 3'992.90 (Einzahlung vom 20. Februar 2019) identisch ist mit den laufenden Beiträgen für F. \_\_\_\_\_ und G. \_\_\_\_\_ für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2018 (Saldo: - Fr. 3'992.94) und der Betrag von Fr. 3'510.55 (Einzahlung vom 24. Mai 2019) mit der Höhe der laufenden Beiträge für F. \_\_\_\_\_ und G. \_\_\_\_\_ vom 1. Januar bis 31. März 2019 (Belastung von Fr. 3'510.53) (B-act. 8 Beilagen 6 und 11). Der Betrag von Fr. 3'992.90 wurde im Rahmen der ausstehenden Beiträge von Oktober bis Dezember 2018 und notabene vor Einleitung des Betreibungsverfahrens beglichen, was weder seitens der Beschwerdeführerin noch von der Vorinstanz bestritten ist. Der Betrag in der Höhe von Fr. 3'510.55 wurde am 24. Mai 2019 und damit erst nach Einleitung des Betreibungsverfahrens von der Beschwerdeführerin geleistet. Diese Zahlung wurde von der Vorinstanz in der Beitragsverfügung vom geschuldeten Betrag gemäss Tilgungsplan abgezogen, so dass sich der ursprünglich in Rechnung gestellte Betrag von Fr. 89'062.65 bis zum Verfügungsdatum vom 28. Juni 2019 um die geleisteten Zahlungen von insgesamt 65'852.55 ( $7 \times 8906 = 62'342 + 3'510.55$ ) reduziert und der im Verfügungszeitpunkt geschuldete Betrag sich noch auf Fr. 23'210.10 sowie Verzugszins in der Höhe von Fr. 4'763.60 beläuft. Die Anrechnung der Zahlung von Fr. 3'510.55 an den geschuldeten Betrag gemäss Tilgungsplan durch die Vorinstanz ist nicht zu beanstanden. So liegt in den Akten weder eine gültige Erklärung der Beschwerdeführerin über die Tilgung ihrer Schuld noch eine Quittung vor, welche bezeichnen würde, an welche Schuld die Zahlung anzurechnen ist. Die Vorinstanz hat somit korrekterweise die Zahlung von Fr. 3'510.55 an die betriebene Schuld (und damit an die Schuld gemäss Tilgungsplan) angerechnet (vgl. E. 3.7). Folglich hat die Beschwerdeführerin seit Abschluss des Tilgungsplanes bis zum Verfügungszeitpunkt Fr. 65'852.55 (Fr. 62'342.- + Fr. 3'510.55) im Rahmen des Tilgungsplanes geleistet. Die Zahlung von Fr. 3'992.94 wurde zudem im Rahmen der Begleichung der laufenden offenen Beiträge von Oktober bis Dezember 2018 von der Vorinstanz berücksichtigt und ist - wie bereits ausgeführt - unabhängig vom Tilgungsplan, welcher sich auf die Beiträge bis 30. September 2018 bezieht, zu betrachten. Die Beschwerdeführerin hat die einzelnen geschuldeten Raten nicht fristgerecht geleistet, was von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten wird. Die 2., 4., 5. und 6., Rate wurden verspätet geleistet, weshalb seitens der Vorinstanz korrekterweise und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Tilgungsplanes eine Betreuung eingeleitet worden ist (Art. 4 Abs. 7 der Anschlussbedingungen zur Anschlussverfügung vom 17. November 2010). Aufgrund der

obigen Ausführungen ist ausserdem festzuhalten, dass die Vorinstanz korrekterweise den Rechtsvorschlag im Betrag von Fr. 28'073.71 (Fr. 23'210.14 + Fr. 100.- + Fr. 4'763.61) aufgehoben hat (vgl. E. 3.1). Die Zahlung von Fr. 8906.- vom 2. September 2019 ist erst nach Verfügungszeitpunkt bei der Vorinstanz eingegangen und ändert damit nichts an der Berechnung in der angefochtenen Verfügung (B-act. 8 Beilage 14).

### **E. 5.3**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die von der Beschwerdeführerin geleisteten Zahlungen bis zum Verfügungszeitpunkt von der Vorinstanz in vollem Umfang angerechnet und zutreffend begründet worden sind. Die vorgenannten Anforderungen an die Begründungspflicht sind demnach erfüllt. Die Betreuung wurde aufgrund der verspäteten Zahlungen zu Recht von der Vorinstanz eingeleitet und der Rechtsvorschlag aufgehoben. 6.

### **E. 6**

Mai 2019 Fr. 8'906.- 23. Mai 2019 Fr. 3'510.55 27. Juni 2019 Fr. 8'906.-, überwiesen habe (B-act. 1 Beilage). In der angefochtenen Verfügung hält die Vorinstanz fest, dass bis am 28. Juni 2019 ein Betrag von Fr. 41'639.81 von der Beschwerdeführerin geleistet worden sei: Per 25. März, 1. April, 7. Mai, 28. Juni 2019 habe sie je Fr. 8'906.- und per 24. Mai 2019 Fr. 3'510.55 geleistet. Unter Berücksichtigung dieser Zahlungen betrage der in Betreuung gesetzte Betrag folglich Fr. 28'073.71. In der Vernehmlassung vom 29. November 2019 hält die Vorinstanz ausserdem fest, dass die Teilzahlungen bis und mit 20. Februar 2019 bereits vor Erlass der Beitragsverfügung vom offenen Saldo in Abzug gebracht worden seien und die Teilzahlungen vom 25. März bis 28. Juni 2019 seien in der Beitragsverfügung ebenfalls berücksichtigt. Diese seien erst nach Einleitung des Betreibungsverfahrens vom 19. März 2019 bei der Vorinstanz eingegangen. Die Beschwerdeführerin habe bis Ende Juni 2019 insgesamt Fr. 62'342.- überwiesen (B-act. 8).

#### **E. 6.1**

Die Beschwerdeführerin beanstandet ausserdem die Kosten im Zusammenhang mit der Betreuung und dem Tilgungsplan und beantragt, diese seien von den Forderungen abzuziehen. Die Vorinstanz hält dazu fest, dass sich der Verwaltungsaufwand aus dem Kostenreglement ergebe, welches integrierender Bestandteil der Zwangsanschlussbedingungen darstelle und kein Anfechtungsobjekt sein könne.

#### **E. 6.2**

Aus den Akten ergibt sich, dass im Zusammenhang mit der Betreuung und dem Tilgungsplan in den relevanten Beitragsjahren zehnmal Mahnkosten zu je Fr. 50.- (B-act. 14 Beilage 2-5; 7-10; 12; 16), einmal Kosten für ein Fortsetzungsbegehren in der Höhe von Fr. 100.- (B-act. 14 Beilage 13), einmal Kosten für den Tilgungsplan in der Höhe von Fr. 100.- (B-act. 14 Beilage 19) und einmal Kosten Konkursbegehren in der Höhe von Fr. 100.- (B-act. 14 Beilage 14) der Beschwerdeführerin in Rechnung gestellt wurden. Die auferlegten Kosten sind gerechtfertigt, da sie dem Kostenreglement entsprechen (vgl. E. 3.5), sämtliche Mahnungen, der entsprechende Tilgungsplan, die Einleitung der Betreuung und das Konkurseröffnungsbegehren aktenkundig sind und diese Massnahmen zu Recht erfolgten (B-act. 14 Beilagen). Die übrigen auferlegten Kosten (Kosten Beitragsverfügung, Mahnkosten Lohnliste, Kosten für rückwirkende Mutationen) bestreitet die Beschwerdeführerin nicht und wurden von der Vorinstanz entsprechend belegt (vgl. E. 2; B-act. 14 Beilagen 6; 11; 17; B-act. 15 Beilage).

## **E. 7**

Mai 2019 Fr. 8'906.- 24. Mai 2019 Fr. 3'510.55 28. Juni 2019 Fr. 8'906.-, überwiesen (B-act. 8 Beilage 14; 14 Beilage 1).

### **E. 7.1**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Vorinstanz habe sie genötigt, ihren vorgeschlagenen realistischen Tilgungsplan zu ändern und entgegen dem Liquiditätsplan ihrer Firma dem Tilgungsplan der Vorinstanz zuzustimmen. Die Vorinstanz hält dazu fest, sie sei weder von Gesetzes wegen noch gemäss den Anschlussbedingungen dazu verpflichtet, mit einem Schuldner von fälligen Forderungen einen Tilgungsplan abzuschliessen oder die Forderung zu stunden. Es liege allein im Ermessen der Stiftung Auffangeinrichtung BVG, ob sie auf Gesuch hin einen Tilgungsplan eingehe und wie dieser ausgestaltet sei.

### **E. 7.2**

Die Beschwerdeführerin macht sinngemäss geltend, ihrer Zustimmung zum Tilgungsplan habe wegen Furcht ein Willensmangel i.S.v. Art. 29 i.V.m. Art. 30 OR an, da ihr die Vorinstanz mit der Betreibung gedroht habe, sollte sie dem Tilgungsplan nicht zustimmen. Art. 29 f. OR sieht vor, dass für einen Vertragsschliessenden, welcher von dem anderen oder von einem Dritten widerrechtlich durch Drohung zur Eingehung eines Vertrages genötigt worden ist, der Vertrag unverbindlich sei. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Drohung widerrechtlich ist. Die Drohung der Geltendmachung eines Rechts ist an sich nicht widerrechtlich. So darf mit dem Einleiten eines Betreibungsverfahrens bei Nichtbezahlen mit dem Abbruch von Vertragsverhandlungen gedroht werden, was vorliegend der Fall war. Die Vorinstanz durfte somit darauf hinweisen, dass das Betreibungsverfahren eingeleitet würde, sollte die Beschwerdeführerin den Tilgungsplan - wie von der Vorinstanz vorgeschlagen - nicht eingehen. Die Beschwerdeführerin bestreitet ihre Schuld grundsätzlich auch nicht. Der unterschriebene Tilgungsplan ist für die Beschwerdeführerin somit verbindlich und sie kann sich nicht auf einen Willensmangel berufen.

## **E. 8**

Insgesamt kann somit festgestellt werden, dass der von der Vorinstanz verfügte und in Betreibung gesetzte Betrag sowie die Aufhebung des Rechtsvorschlags im entsprechenden Umfang nicht zu beanstanden sind (vgl. E. 5). Ebenso nicht zu beanstanden sind die in Rechnung gestellten Kosten im Zusammenhang mit der Betreibung und dem Tilgungsplan (vgl. 6.1). Die Beschwerdeführerin kann sich auch nicht darauf berufen, dass der Tilgungsplan unverbindlich sei (vgl. E. 7). Aufgrund obiger Ausführungen ist die Beschwerde somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 9.1**

Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 1'000.- festzusetzen (vgl. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]) und werden aus dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen.

### **E. 9.2**

Weder der unterliegenden Beschwerdeführerin noch der Vorinstanz ist eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.